



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Reglement über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| I. | Ausübung des Handels | 3 |
| Art. 1 | Grundsatz | 3 |
| II. | Geschäftsöffnungszeiten | 3 |
| Art. 2 | Geltungsbereich | 3 |
| Art. 3 | Geschäftsöffnungszeiten touristische Zone | 3 |
| Art. 4 | Geschäftsöffnungszeiten übriges Gemeindegebiet | 4 |
| Art. 5 | Ständige Öffnung | 4 |
| Art. 6 | Ausnahmebewilligungen | 4 |
| Art. 7 | Arbeitsgesetzgebung | 5 |
| Art. 8 | Vollzug | 5 |
| III. | Strafbestimmungen und Rechtsmittel | 5 |
| Art. 9 | Strafbestimmungen | 5 |
| Art. 10 | Rechtsmittel | 6 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 6 |
| Art. 11 | Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |
| Art. 12 | Inkrafttreten | 6 |

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG, SGF 940.1);
- das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR, SGF 940.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);

beschliesst:

I. Ausübung des Handels

Art. 1 Grundsatz

*Grundsatz
(Art. 1 Abs. 1 HAG)*

¹ Geschäftliche Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden, soweit nicht eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich Einschränkungen vorsieht.

*Anmeldepflicht
(Art. 1 Abs. 2 HAG)*

² Betriebe, die neu eingerichtet werden, sind vorgängig bei der Stadtverwaltung anzumelden.

II. Geschäftsöffnungszeiten

Art. 2 Geltungsbereich

*Geltungsbereich
(Art. 6 Abs. 1 HAG)*

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Geschäftsöffnungszeiten gelten für alle Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit daraus besteht, Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten, Bestellungen dafür entgegenzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 3 Geschäftsöffnungszeiten touristische Zone

*Rahmenöffnungszeiten
(Art. 7 und 11 HAG)*

Die Geschäfte in der touristischen Zone gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e HAR (Altstadt mit Stadtmauer und Seeufern, mit Ausdehnung im Süden bis zur Bahnlinie inkl. Bahnhofareal, im Westen bis zum Strandbad Murten und im Osten bis zum Strandbad Muntelier)¹ dürfen während des ganzen Jahres wie folgt geöffnet werden:

Montag bis Samstag: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

¹ siehe Plan im Anhang 1

Art. 4 Geschäftsöffnungszeiten übriges Gemeindegebiet

*Rahmenöffnungszeiten
(Art. 7 Abs. 1 HAG)*

¹ Die Geschäfte ausserhalb der touristischen Zone gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e HAR dürfen während des ganzen Jahres wie folgt geöffnet werden:

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag: 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr

*Besondere
Schliessungszeiten
(Art. 7 ff. HAG)*

² Vorbehalten bleiben die besonderen Schliessungszeiten gemäss übergeordnetem Recht

- a) für die an eine Käserei angegliederten Geschäfte: an Samstagen bis 19.00 Uhr; und
- b) für Kioske und Tankstellenshops: Montag bis Samstag bis 21.00 Uhr.

*Nächtliche Öffnung /
Abendverkauf
(Art. 8 Abs. 1 HAG)*

³ Die Schliessungszeit kann jeweils am Freitag auf 21.00 Uhr hinausgeschoben werden. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, gilt diese Regelung für einen der vorangehenden Tage.

*Öffnung an Sonn- und
Feiertagen
(Art. 9 f. HAG)*

⁴ An Sonn- und Feiertagen bleiben die Geschäfte grundsätzlich geschlossen. Folgende Geschäfte können von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet werden:

- a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien, Spezereiläden sowie Tankstellenshops;
- b) Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
- c) Blumenläden;
- d) Ausstellungen von Kunstwerken;
- e) Fahrzeugwaschanlagen und Tankstellen.

Art. 5 Ständige Öffnung

*Ständige Öffnung
(Art. 12 HAG)*

Es dürfen ständig geöffnet sein:

- a) Standorte für den Verkauf aus automatischen Warenverteilern;
- b) Autovermietagenturen.

Art. 6 Ausnahmbewilligungen

*Nächtliche Öffnung
(Art. 8 Abs. 2 HAG;
Art. 6 HAR)*

¹ Für Feste oder besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin zusätzliche nächtliche Öffnungen (Abendverkäufe) bewilligen.

*Take-Away
(Art. 8 Abs. 2 HAG;
Art. 5 HAR)*

² Er kann bestimmten, dauerhaft betriebenen Geschäften, die Speisen und Getränke anbieten (Take-Away) die nächtliche Öffnung von Montag

bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, bis höchstens um 23.00 Uhr bewilligen.

*Öffnung an Sonn- und Feiertagen
(Art. 10 Abs. 3 HAG;
Art. 7 HAR)*

³ Für die Abhaltung von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ausnahmsweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen auf Gesuch hin bewilligen.

*Öffnungszeiten
(Art. 6 f. HAR)*

⁴ Die Öffnungszeiten werden im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt. Für Betriebe, die mit Immissionen (Lärm, Geruch) verbunden sind, kann der Gemeinderat zeitliche Einschränkungen vorsehen.

Gesucheinreichung

⁵ Das Gesuch ist schriftlich und mindestens einen Monat im Voraus beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 7 Arbeitsgesetzgebung

*Arbeitsgesetzgebung
(Art. 8 HAR)*

¹ Die Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

² Zuständig für arbeitsmarktliche Bewilligungen (Sonntagsarbeit, Nacharbeit etc.) ist das Arbeitsinspektorat des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA) bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Art. 8 Vollzug

*Vollzug
(Art. 13 Abs. 1 HAG)*

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

² Er sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über die Geschäftsöffnungszeiten und erteilt der Stadtpolizei den Auftrag, die Einhaltung der Geschäftsöffnungszeiten zu kontrollieren.

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 9 Strafbestimmungen

*Widerhandlungen
gegen die
Anmeldepflicht
(Art. 84 GG)*

¹ Widerhandlungen gegen Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Reglements werden mit einer Busse von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag CHF 100.00 nicht übersteigen darf.

*Widerhandlungen
gegen die
Bestimmungen über
die Öffnungszeiten
(Art. 36 Bst. c HAG)*

² Widerhandlungen gegen kantonale oder kommunale Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss Artikel 36 Buchstabe c und Artikel 37 Absatz 2 HAG mit einer Busse bis CHF 20'000.00, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu CHF 50'000.00 bestraft.

*Strafbefehl
(Art. 86 Abs. 1 GG)*

³ Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

*Einsprache gegen
Strafbefehl
(Art. 86 Abs. 2 GG)*

⁴ Die verurteilte Person kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Akten dem Polizeirichter oder der Polizeirichterin.

Art. 10 Rechtsmittel

*Einsprache gegen
Verfügungen
(Art. 153 GG)*

¹ Gegen Verfügungen und andere Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

*Beschwerde gegen
Einspracheentscheide
(Art. 5 HAG und
Art. 153 GG)*

² Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert dreissig Tagen seit Eröffnung bei der Oberamtsperson mit Beschwerde angefochten werden.

³ Die Streitigkeiten betreffend Strafsanktionen gemäss Artikel 9 bleiben vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 28. April 1999 über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten der Stadt Murten;
- b) das Reglement vom 24. November 2023 über die Öffnungszeiten der Geschäfte der Gemeinde Galmiz.

Art. 12 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion am 1. November 2024 in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 25. September 2024 erlassen.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Simon Pfister

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion am 11. Dezember 2024

Der Staatsrat

sig.

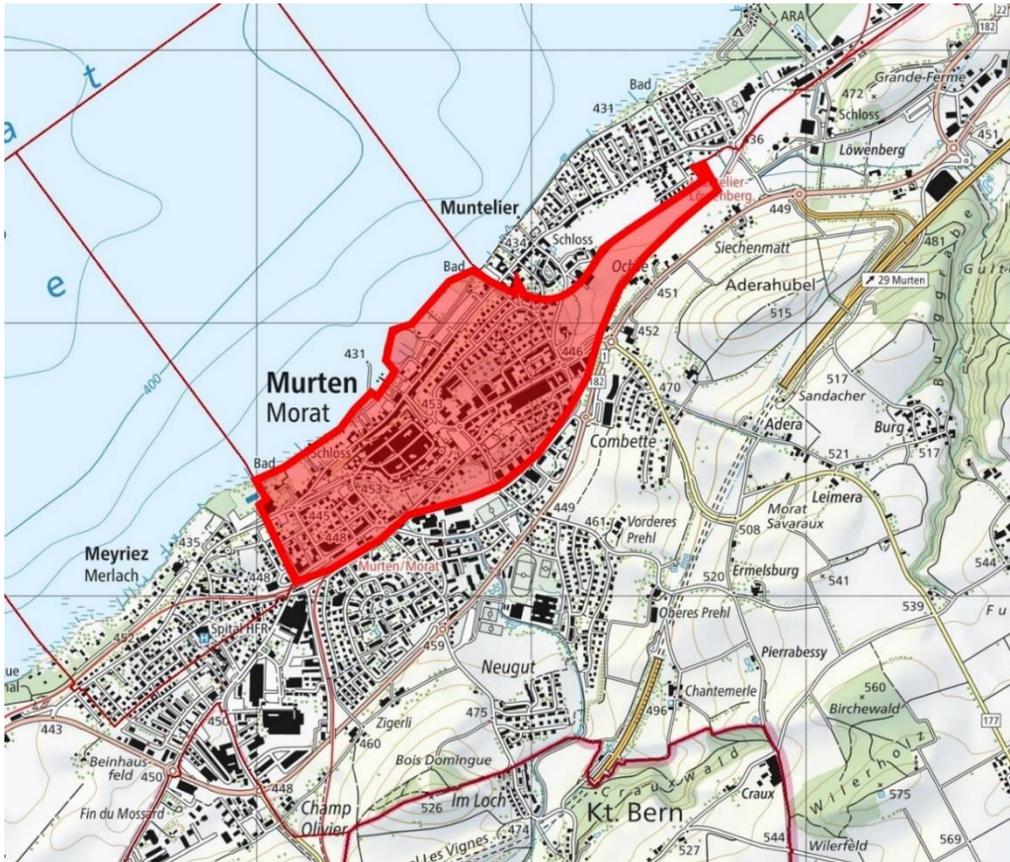
Romain Collaud

Anhang 1

Touristische Zone der Gemeinde Murten

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Reglements über die Ausübung des Handels (HAR; SGF 940.11) umfasst die touristische Zone der Gemeinde Murten folgendes Gebiet:

«Altstadt mit Stadtmauer und Seeufern, mit Ausdehnung im Süden bis zur Bahnlinie inkl. Bahnhofareal, im Westen bis zum Strandbad Murten und im Osten bis zum Strandbad Muntelier» (im Plan rot eingezeichnet)



Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 25. September 2024 erlassen.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Simon Pfister

Sandra Frigo

Genehmigt durch die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion am 11. Dezember 2024

Der Staatsrat

sig.

Romain Collaud